



Verhaltenskodex

Für alle Mitarbeiter des Tagesheimes für Kinder Ziegelmatte

Verpflichtungserklärung

1. Position des Tagesheimes für Kinder und der MitarbeiterInnen

Im Tagesheim werden sexuelle Übergriffe gegen Kinder durch MitarbeiterInnen und unter den Kindern in keiner Weise toleriert.

Die MitarbeiterInnen des Tagesheims wissen Bescheid über die Problematik von Grenzverletzungen und sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen und unternehmen alles, um Grenzverletzungen und Übergriffe zu verhindern.

Die MitarbeiterInnen kennen die relevanten Artikel des Schweizerischen Strafgesetzbuches (insbesondere Art. 187 und 188 StGB; vgl. Anhang 1).

Sie sind sich bewusst, dass das Herunterladen, Produzieren und Weiterleiten/Verkaufen kinderpornographischen Materials Straftatbestände darstellen und rechtliche Konsequenzen haben – auch wenn dies ausserhalb des Tagesheims geschieht und ebenfalls dann, wenn andere als die ihnen anvertrauten Kinder davon betroffen sind.

Sind sexuelle Übergriffe geschehen, unternehmen die MitarbeiterInnen die nötigen Schritte zur Verhinderung weiterer Übergriffe und für die Einleitung von Hilfsmassnahmen für die Opfer(vgl. Punkt 3 Handeln).

Die MitarbeiterInnen sind sich bewusst dass bei Zuwiderhandeln gegen die Gesetze und gegen diese Verpflichtungserklärung strafrechtliche Schritte eingeleitet werden und /oder die Auflösung des Anstellungsverhältnisses zur Folge hat.

2. Haltung

Die MitarbeiterInnen des Tagesheimes sind dem Schutz und dem Wohlergehen der ihnen anvertrauten Kinder verpflichtet.

Die MitarbeiterInnen überschreiten die Grenzen der noch tolerierbaren Nähe nicht (vgl. Anhang 2) und wahren die nötige Distanz zu den Kindern. Die Verantwortung liegt immer bei den Erwachsenen.

Das Recht der Kinder auf Integrität, Privat- und Intimsphäre wird nicht verletzt. Die MitarbeiterInnen halten auch dann die nötige Distanz ein, wenn Impulse allenfalls von Kindern ausgehen (ausgenommen das Kind sucht Schutz, Trost oder einfach Zuwendung). In diesem Fall geschieht dies spontan vom Kind selber und keinesfalls hinter geschlossenen Türen.

Ein korrekter Umgang mit den Kindern bedeutet auch Zuwendung mit Körperkontakt wenn das Kind dies sucht. Das kann Streicheln, Umarmen und es Halten sein. Dies erfolgt jedoch immer in Anwesenheit anderer Erzieherinnen.

Situationen, bei denen Körperkontakt und körperliche Hilfestellungen nötig sind, werden so ausgeführt, dass weder falscher Verdacht noch falsche Anschuldigungen möglich sind (vgl. Anhang 2).

Private Beziehungen zwischen Kindern und MitarbeiterInnen sind Kontakte ausserhalb des Arbeitsauftrages. Private Beziehungen sind mit der professionellen Grundhaltung in der Regel nicht vereinbar.

3. Handeln

Die Tagesheimleitung zu informieren hat nichts mit Denunziantentum zu tun, sondern mit Engagement zu Gunsten der Rechte und des Wohlergehens von Kindern und Jugendlichen, die Opfer von sexuellen Übergriffen geworden sind.

Erhalten MitarbeiterInnen Kenntnisse von sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern, leiten sie diese Informationen an die Tagesheimleitung weiter. Das gleiche gilt auch in Verdachtssituationen und unabhängig davon, ob die Täterschaft zu den MitarbeiterInnen gehört, ein anderes Kind ist, eine Person aus dem Umfeld des Kindes oder allenfalls eine unbekannte Person.

Grundsätzlich obliegt es der Leitung, Kontakte zu Fachstellen und Behörden herzustellen und die weiteren Schritte zu planen.

Das direkte Ansprechen des Problems mit den angeschuldigten Personen wird genauso vermieden wie das direkte Ansprechen des als Opfer bezeichneten Kindes.

Äussert sich ein Opfer direkt bei einer MitarbeiterIn, wird dem Kind erklärt, dass er/sie die Informationen an Tagesheimleitung weiter leiten muss.

Verpflichtungserklärung

Der / die Unterzeichnende erklärt:

- Ich bestätige, dass ich noch nie sexuelle Handlungen an Kindern und Jugendlichen vorgenommen und keine Pädosexuellen Neigungen habe.
- Ich teile die in Punkt 1-3 dargelegten Grundsätze.
- Ich verpflichte mich, diese Grundsätze einzuhalten.
- Ich verpflichte mich, bei Kenntnis oder Verdacht sexueller Ausbeutung gegenüber Kindern die Tagesheimleitung zu informieren.

Name: _____ Vorname: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Verhaltensregeln in der täglichen Arbeit

Anhang 2

Das Tagesheim für Kinder Ziegelmatte legt grossen Wert auf einen natürlichen und herzlichen Umgang mit den Kindern. Das Berühren und Trösten von Kindern ist selbstverständlich.

Tägliche Spaziergänge

Es ist möglich, dass eine MitarbeiterIn alleine mit einem Kind einen Spaziergang macht. In diesem Fall ist für das BetreuerTeam nachvollziehbar weshalb eine Einzelbetreuung vorliegt.

Frühdienst / Spätdienst

Es kann vorkommen, dass Früh- oder Spätdienste von einer/m MitarbeiterIn allein geleistet werden. Während dieser Zeit bleibt die Kindergruppe mit der BetreuerIn zusammen.

Einzelbetreuung

Betreut eine MitarbeiterIn ein einzelnes Kind, geschieht dies immer in Absprache mit weiteren MitarbeiterInnen.

Küssen von Kindern

Den MitarbeiterInnen ist das Küssen von Kindern untersagt (hat ein Kind das Bedürfnis eine MitarbeiterIn zu küssen, darf es das, wenn diese/dieser das auch will, jedoch ohne Erwidern des Kusses). Alle Handlungen mit sexualbezogenem Charakter (Küssen, Berühren von Brust und Genitalien von Kindern und Jugendlichen, etc.) ebenso wie sexuelle Reden sind verboten.

Wickeln

Wenn gewickelt wird, wird eine MitarbeiterIn informiert. Die Türe zum Wickelraum bleibt offen.

Gang aufs WC

Das Kind wird nur begleitet, wenn es Hilfe braucht.

Fiebermessen

Das Fieber wird immer in der Achselhöhle (axillär) gemessen.

Mittagsschlaf und Übernachten

Beim Einschlafen der Kinder ist eine MitarbeiterIn im Schlafzimmer anwesend.

Der Schlaf der Kinder kann von einer MitarbeiterIn spontan überprüft werden.

Das Kind wird nur am Kopf oder an der Hand oder am Rücken gestreichelt, wenn es dies ausdrücklich wünscht.

Die gleichen Regeln gelten, wenn die Kinder ausnahmsweise in der Tagesstätte übernachten, und auch für das Ferienlager.

Baden

Wird im Sommer im Garten gebadet oder gespielt, tragen die Kinder Badekleider. Im Haus werden Kinder weder geduscht noch gebadet. Wenn ein Kind voll mit Stuhlgang oder Erbrochenem ist machen wir eine Ausnahme.

Döckerle

Das Entdecken des eigenen Körpers gehört zur normalen Entwicklung und soll ermöglicht werden. Das Spiel muss dem Alter der Kinder angemessen sein. Es darf keinen Druck zum Mitmachen auf andere Kinder ausgeführt werden. Die Kinder müssen die Unterwäsche anbehalten und sollten in etwa dasselbe Alter haben.

Aufklärung

Es ist nicht Aufgabe der Betreuerinnen, die Kinder aufzuklären.

Stellen die Kinder konkrete Fragen, werden diese altersgerecht beantwortet und die Eltern anschliessend informiert. Die MitarbeiterInnen akzeptieren, wenn die Eltern nicht wollen, dass ihr Kind aufgeklärt wird.

Im Kontakt mit den Eltern wird eine gemeinsame Lösung gesucht.

Verabreichen von Medikamenten

Medikamente werden nur im Auftrag oder nach Rücksprache mit den Eltern verabreicht. Ist die Gabe eines „Zäpfchens“ (Suppositorium) nötig, geschieht dies nur in Absprache mit der Leiterin des Tagesheims.

Die Eltern füllen ein entsprechendes Formular zur Abgabe von Medikamenten aus. Darin wird vermerkt was das Medikament bewirkt, wie es verabreicht wird und ob es vom Arzt verschrieben wurde.

Fünfter Titel: Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität

Art. 187

1. Gefährdung der Entwicklung von Unmündigen.

Sexuelle Handlungen mit Kindern

1. Wer mit einem Kind unter 16 Jahren eine sexuelle Handlung vornimmt,
es zu einer solchen Handlung verleitet oder
es in eine sexuelle Handlung einbezieht,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Die Handlung ist nicht strafbar, wenn der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.
3. Hat der Täter zur Zeit der Tat das 20. Altersjahr noch nicht zurückgelegt und liegen besondere Umstände vor oder ist die verletzte Person mit ihm die Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.
4. Handelte der Täter in der irrigen Vorstellung, das Kind sei mindestens 16 Jahre alt, hätte er jedoch bei pflichtgemässer Vorsicht den Irrtum vermeiden können, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Art. 188

Sexuelle Handlungen mit Abhängigen

1. Wer mit einer unmündigen Person von mehr als 16 Jahren, die von ihm durch ein Erziehungs-, Betreuungs- oder Arbeitsverhältnis oder auf andere Weise abhängig ist, eine sexuelle Handlung vornimmt, indem er diese Abhängigkeit ausnützt,
wer eine solche Person unter Ausnützung ihrer Abhängigkeit zu einer sexuellen Handlung verleitet,
wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.
2. Ist die verletzte Person mit dem Täter eine Ehe oder eine eingetragene Partnerschaft eingegangen, so kann die zuständige Behörde von der Strafverfolgung, der Überweisung an das Gericht oder der Bestrafung absehen.